



ARBEITSBLATT Nr. 03

Stand: Juli 2022

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in):
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe

VOB/A § 5

Viele eingehende Beschwerden entstehen aus unzureichender Beachtung des Grundsatzes der Fachlosvergabe gemäß VOB/A § 5 Abs. 2.

Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle der gesamte § 5 gewürdigt werden, um künftig entsprechende Probleme weitestgehend zu vermeiden.

- **Grundsatz:**
einheitliche Vergabe – Lieferung und Leistung ! (VOB/A § 5 Abs. 1)
- Trennung der Bauleistungen in **Teillose** (VOB/A § 5 Abs. 2 Satz 1)
- Vergabe von Bauleistungen getrennt nach Art oder Fachgebiet in **Fachlosen** (VOB/A § 5 Abs. 2 Satz 1)
- VOB/A § 5 Abs. 2 entspricht den Bestimmungen zur Mittelstandsförderung (sog. „Mittelstandserlass“)



- **Verzicht auf die Aufteilung in Fachlose:**
 - im Grundsatz: **nein !**
 - im Ausnahmefall: ja, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (VOB/A § 5 Abs. 2 Satz 2)
 - als technische oder wirtschaftliche Gründe gelten **nicht:**
Gewährleistung,
Aufwand für Bauüberwachung,
Koordination der Arbeiten etc.
 - **Merke:** *Ausnahme muss aus der Eigenart der Leistung oder der Bau-
maßnahme begründet sein,*
keine Rechtfertigung durch Gründe, die letztlich bei einer Vielzahl oder
gar jeder Maßnahme zutreffend sind

- **Querverweis: Generalunternehmervergabe:**
 - nach der Regel des § 5 Abs. 2 grundsätzlich unzulässig
 - nur im Ausnahmefall möglich, aus
 - technischem Grund:
(z.B. wenn Leistung nur in eine Hand vergeben werden kann)
 - wirtschaftlichem Grund:
(z.B. wenn Wirtschaftlichkeit der Gesamtvergabe nachgewiesen ist)



- **Ausschreibung in Fachlosen**

(Beispiel: Erschließungsmaßnahme –

Lose für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbau)

- **1. Möglichkeit:**

- **Ausschreibung in 3 Losen – getrennte LVs**

- losweise getrennte LVs, Endsummen jeweils ausgeworfen, Submission entweder in einem oder drei getrennten Terminen möglich, Verlesung der drei Lossummen (brutto), dann:

- Ausschreibung für alle Bieter erkennbar eindeutig auf getrennte Vergabe ausgerichtet
 - zusammengefasste Vergabe nicht zulässig

- **2. Möglichkeit:**

- **Ausschreibung in 3 Losen – ein LV**

- nur 1 LV, Zusammenfassung der Lossummen zu einer Gesamtsumme, ein Submissionstermin, Verlesung nur einer Gesamtangebotssumme (brutto), dann:

- Ausschreibung für Bieter erkennbar eindeutig auf zusammengefasste Vergabe ausgerichtet
 - Einzellosvergabe nicht zulässig

- **3. Möglichkeit:**

- **Mischformen, die keine eindeutige Vergabeabsicht erkennen lassen**

- AG behält sich durch entsprechende Regelung in den Vergabeunterlagen sowohl die getrennte als auch die zusammengefasste Vergabe vor, dann:

- im Rahmen der Wertung kann nur der Preis als Vergabekriterium gelten
 - Vergabe auf die insgesamt finanziell günstigste Lösung (in der Regel Einzellose)



Empfehlung:

Bei jeder Ausschreibung eindeutige Regelungen hinsichtlich zusammengefasster oder losweiser Vergabe erklären, um den Bietern ordnungsgemäße Preisermittlungsgrundlagen zu geben.

Aber:

- Solche Vorbehalte schaffen eine Selbstbindung des oder der Auftraggeber.
- Es muss dementsprechend auch bei der Vergabe verfahren werden.
- Dies gilt auch, wenn hieraus – z.B. bei verschiedenen Auftraggebern, die eine gemeinsame Baumaßnahme vergeben – der einzelne dadurch den Zuschlag u.U. auf ein anderes als das mindestfordernde Angebot erteilen muss, um etwa die per Vorbehalt festgelegte Gesamtvergabe zu gewährleisten.

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.